

Satzung

über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen (Hohentwiel)

vom 21. November 1996

in der Lese-Version vom 19. Dezember 2023

Satzung
über das Einsammeln und Befördern
von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS -
der Stadt Singen (Hohentwiel)
vom 21. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27. September 1994), § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetzes (LabfG)) und § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 21. November 1996 die folgende Satzung beschlossen:

Änderungen aufgeführt unter § 26 In - Kraft - Treten.

Inhalt

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Einsammlungs- und Beförderungspflicht
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Anschluss - und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 6 Befreiung
- § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Benutzung der Abfallbehälter
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Durchführung der Abfuhr
- § 12 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 13 Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen
- § 14 Anlieferung von Abfällen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 16 Betretungsrecht
- § 17 Haftung
- § 18 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung
- § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Benutzungsgebühren
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Bemessungsgrundlagen
- § 23 Höhe der Gebühren
- § 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
 - die Beseitigung von Abfällen
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden, sofern besondere Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder besondere Merkmale der Einzelveranstaltung dem nicht entgegenstehen und der Bedarf durch Geschirrmobile oder sonstige Einrichtungen gedeckt werden kann.
- (5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum wirkt die Stadt darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

§ 2 Einsammlungs - und Beförderungspflicht

- (1) Die Stadt Singen betreibt aufgrund Vereinbarung mit dem Landkreis Konstanz nach § 6 Absatz 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (1) Die Stadt Singen kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die in anliegender Ausschlussliste aufgeführten Abfälle,
 - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG).

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Singen im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in Ausschlussliste Absatz 1 und 2 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Erdaushub im Sinne von Abfall - Liste A Absatz 7, Baurestmassen und nicht verwertbarer Bauabbruch im Sinne von Abfall - Liste A Absatz 8 und 9.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes Baden-Württemberg zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4 Anschluss - und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Müllbehälter) auf den Grundstücken; allgemein zugängliche Sammelcontainer und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung (Wertstoffhöfe) bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Absatz 3), erstreckt sich das Anschluss - und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Absatz 2 besteht nicht:

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6

Befreiung

- (1) Dem Benutzungszwang unterliegen nicht
- a) die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

- b) Bio- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt unter Vorlage von Nachweisen zu den Befreiungsgründen zu beantragen. Die Stadt kann im Bedarfsfall erneute oder weitere Nachweise verlangen. Die Befreiung darf nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Sie ist wirksam ab dem auf die Erteilung folgenden Monat.

§ 7

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Zum Zwecke, dadurch bestimmte Abfallarten verwerten beziehungsweise bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol - System) beziehungsweise in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer/Wertstoffhöfe (Bring - System) einzubringen. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege sind in der Abfall - Liste A, B enthalten.
- (3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol - System) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer/Wertstoffhöfe (Bring - System) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. braune Biotonnen mit 240/120/80/60 Liter Füllraum,
 2. graue Restmülltonnen mit 240/120 Liter Füllraum,
 3. Restmüll - Großbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 4. Papiertonnen mit 240 Liter (graue Behälter mit blauem Deckel) und
 5. Papier-Großbehälter mit 1,1 cbm Füllraum (graue Behälter mit blauem Deckel).
- (3) Die Stadt Singen setzt Zahl und Größe der Abfallgefäße nach dem zu erwartenden Bedarf fest. Dabei muss die Zahl der Abfallgefäße möglichst geringgehalten werden. Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§4 Absatz 1 und 2) in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Für Verlust oder Beschädigung durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ist Ersatz zu leisten.
- (4) Für jedes bewohnte Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Absatz 2 Ziffer 1 sowie mindestens eine Restmülltonne nach Absatz 2 Ziffer 2 oder 3 vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn eine Befreiung nach § 6 Abs. (1) b nicht erteilt ist. Bei bewohnten Grundstücken muss für die Papierabfälle mindestens ein Behälterfüllraum von 10 Liter pro Person und Woche vorhanden sein. Ein Behälter kann mehreren Überlassungspflichtigen auch von verschiedenen benachbarten Grundstücken im Benehmen mit diesen zugeteilt werden, soweit dies insbesondere wegen der Menge des zu erwartenden Abfalls oder aus Gründen der zweckmäßigen Aufstellung des Behälters erforderlich ist.
- (5) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben Abfallbehälter der Stadt in angemessenem Umfang, mindestens aber eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum und vierwöchiger Leerung, zu nutzen.
- (6) Ist der festgelegte Behälterfüllraum nach Zahl und/oder Größe der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Änderung der Menge des anfallenden Abfalles zu erwarten, so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige (§ 4 Absatz 1 und 2) dies der Stadt Singen unverzüglich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf anzugeben.
- (7) Der Tausch von Müllgefäßen (Änderung des Gefäßvolumens oder des Abfuhrzeitraumes) wird erst zum Ende eines Monats gebührenwirksam. Er ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Ende des Monats der Stadt Singen vom Gebührenschuldner anzuzeigen.
- (8) Der Gebührenschuldner, der auf seinem Grundstück die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigt, kann seine Biotonne/n jeweils zum

Ende eines Monats, schriftlich mit dem ausgefüllten Formblatt gebührenwirksam abmelden.

- (9) Neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 können zur Beseitigung von überschüssigem Restmüll die von der Stadt Singen zugelassenen Restmüllsäcke verwendet werden, die im Bürgerzentrum und in den Verwaltungsstellen der Ortsteile zu erwerben sind.

§ 9

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, zum Beispiel Glas, unverschmutzte Kartonagen und Papier, eingefüllt werden.

Derartige Abfälle dürfen nicht in die Tonne für Restmüll auf den Grundstücken eingefüllt werden.

Mit der Einführung der Papiertonne müssen Papierabfälle in die hierfür vorgesehenen Haushaltstonnen und –behälter eingefüllt werden. Zusätzlich können Papierabfälle auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln: sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht (120 l - Gefäße einschließlich Gefäßgewicht 60 kg und 240 l - Gefäße einschließlich Gefäßgewicht 100 kg) nicht überschreiten.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

- (5) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solcher die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeit, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag beziehungsweise den baurechtlichen Vorgaben.

§ 11

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der nach Abfall - Liste B Absatz 1 getrennt bereitzustellende Biomüll wird wöchentlich, der Restmüll 14-tägig (Restmüll in Behältern mit dem roten Deckel 4-wöchentlich) und Papiermüll 4-wöchentlich entsorgt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Auf Antrag können Zusatzleerungen durchgeführt werden. Die Terminvergabe erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die Abfallbehälter wie auch die städtischen Restmüllsäcke und die gelben Säcke sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§4 Absatz 1 und 2) vor dem eigenen Grundstück am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Sie dürfen frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin bereitgestellt werden. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt Singen den Standort.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu entfernen. Wegen Fehlbefüllung liegengeliebene Säcke müssen vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen ebenfalls unverzüglich entfernt werden.

- (3) Müllgroßbehälter (1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt Singen kann geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Restmüllsäcke und gelbe Säcke müssen zugebunden zur Abfuhr am Straßen- oder Gehwegrand bereitgestellt werden.
- (5) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand

angefahren werden, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Absatz 1 und 2) die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

§ 12 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrmüll nach Abfall - Liste A Absatz 2 wird nach telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung bei der Stadt Singen einmal jährlich kostenfrei abgeholt. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag rechtzeitig vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die sperrigen Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt Singen den Standort. Nicht angenommene Abfälle sind unmittelbar nach der Abfuhr wieder zu entfernen.

(2) Die ansonsten von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossenen sperrigen Grünschnittabfälle nach Abfall-Liste A Absatz 2 werden zweimal jährlich kostenfrei abgeholt. Sperriger Metallschrott nach Abfall-Liste A Absatz 2 wird einmal pro Jahr kostenfrei abgeholt. Die Termine werden ortsüblich bekannt gegeben. Metallschrott kann auch zu den ortsüblich bekannt gemachten Zeiten beim Wertstoffhof selbst abgeliefert werden.

(3) Für sperrige Grünabfälle nach Abfall - Liste A Absatz 3, soweit deren Abfuhr über die Biotonne nicht möglich ist, werden zwei Mal jährlich gesonderte Abfuhr durchgeföhrt, deren Termine jeweils ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diese Grünabfälle können auch in den Wertstoffhöfen zu dessen Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden. In den Wertstoffhöfen werden außerdem Laub und Rasenschnitt angenommen, aber kein Biomüll.

(4) Sperrmüll wird nur abgeföhrt, wenn er keine Altstoffe (Wertstoffe) nach Abfall - Liste A Absatz 1 enthält, insbesondere Papier, Glas, Metalle und Elektronikschrott, die zur Unterbringung in den zugelassenen Altstoffbehältern geeignet sind sowie keine Verpackungen nach Abfall - Liste A Absatz 5.

(5) Sperriger Elektronikschrott nach Abfall - Liste A Absatz 10 wird nach telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung bei der Stadt Singen gegen gesonderte Abfuhrgeböhren abgeholt. Der Elektronikschrott muss dazu am von der Stadt Singen bestimmten Tag rechtzeitig und mit dem städtischen Geböhrenaufkleber gekennzeichnet zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung muss vor dem eigenen Grundstück am Straßen- beziehungsweise Gehwegrand erfolgen, ohne dass dabei Fahrzeuge oder Fußgänger gefährdet werden.

Die Geböhrenaufkleber sind im Bürgerzentrum und in den Verwaltungsstellen der Stadtteile zu erwerben. Elektronikschrott kann auch zu den ortsüblich bekannt gemachten Zeiten in den Wertstoffhöfen selbst kostenlos angeliefert werden.

- (6) Einzelstücke, die zur Sperrmüll-, Metallschrott- oder Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden, dürfen ein Gewicht von 30 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Der bereitgestellte Sperrmüll darf 3 cbm nicht überschreiten, Grünschnitt ist auf eine Menge von 3 cbm begrenzt. Werden diese Mengen überschritten, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. Ansonsten ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.

§ 13

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

Problemabfallsammlungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe, durchgeführt. Hierzu haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Absatz 1 und 2) die Problemabfälle nach Abfall - Liste A, Absatz 6 den speziellen Sammelfahrzeugen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis Konstanz und der Stadt Singen ortsüblich bekannt gegeben.

§ 14

Anlieferung von Abfällen

- (1) Die in Abfall-Liste A genannten Wertstoffe (ohne Holz) sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Absatz 1 und 2) zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zu den Wertstoffhöfen zu bringen. Die einzelnen Stoffe sind jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen beziehungsweise dem Personal während den Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und der Standort der Wertstoffhöfe sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Abfälle, die bei den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Anlieferung pro Fahrzeug ist auf drei Kubikmeter begrenzt. Die Benutzung der Sammelstellen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die von der Stadt Singen zugelassenen Restabfallsäcke können auf den Wertstoffhöfen zu dessen Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt beziehungsweise bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden sowie für die Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereiches sowie der Wissenschaft und Forschung, soweit städtische Entsorgungsanlagen in Anspruch genommen werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.
- (5) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 16 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Absatz 1 KrW-/AbfG).

§ 17 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 18 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes (1) besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch bleibt ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnung- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsrechts, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 20

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Singen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis Konstanz zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll und Gewerbeabfällen sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Abfall - Liste A) werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 8 Absatz 2 und 3 für ein Grundstück aufgestellten Abfallgefäße bemessen.

- (2) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 Absätze 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten.

§ 23 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für Hausmüll (Biomüll und Restmüll nach Abfallliste A, Abs. 1) und Gewerbeabfälle (Abfallliste A, Abs. 4 und 5) betragen jährlich:

je Biotonne bei wöchentlicher Leerung	
mit 60 l Füllraum	141,60 €
mit 80 l Füllraum	187,20 €
mit 120 l Füllraum	262,80 €
mit 240 l Füllraum	524,40 €

je Restmülltonne bei 14-tägiger Leerung

mit 120 l Füllraum	142,80 €
mit 240 l Füllraum	279,60 €
mit 1.100 l Füllraum	1.213,20 €

je Restmülltonne bei vierwöchiger Leerung
(roter Deckel) mit 120 l Füllraum 86,40 €

Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter / Biomüllbehälter eine Kontrollmarke. Diese ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Kontrollmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Kontrollmarken haftet die Stadt Singen nicht.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,50 € (bei 60 l Füllraum). Die Verkaufsstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühr für die Abholung von sperrigen Elektronikschrottgeräten nach § 12 Absatz 5 beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand pro Gerät 25,00 €.
- (4) Für jede Zusatzleerung von Biomüll- und Restmüllbehältern nach § 11 Absatz 1 wird eine Abfuhrgebühr erhoben:

	Erstes Gefäß	ab zweitem Gefäß
	€/Gefäßleerung	€/Gefäßleerung
Sonderleerung Rest- und Biomüll		
120 l Tonne (auch mit Einsatz 60 u. 80 l)	29,00	12,00
240 l Tonne	39,00	19,00
1.100 l Container	63,00	46,00

Sonderleerung Altpapierbehälter		
240 l Tonne	30,00	10,00
1.100 l Container	38,00	20,00

- (5) Jeder Haushalt ist berechtigt pro Jahr einen Sperrmülltermin nach Maßgabe von § 12 Absatz 6 gebührenfrei zur Abholung bei der Stadt anzumelden. Für jede weitere Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr von 76,00 € erhoben. Die durch im Einzelfall zugelassene Mengenüberschreitungen wird pro zusätzlichen Kubikmeter eine Gebühr von 21,00 € erhoben.
- (6) Die Erstanmeldung bzw. die Erstausrüstung eines Grundstückes mit Müllgefäßen sowie der Tausch von Müllgefäßen auf dem Gelände der Stadtwerke Singen ist gebührenfrei. Bei Auslieferung von Müllgefäßen durch die Stadtwerke Singen wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 24

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Jahresgebühren nach § 23 Absatz 1 und die Gebühren nach § 23 Absatz 4 bis 6 werden durch Gebührenbescheide erhoben. Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abholung von sperrigen Elektronikschrottgeräten entstehen beim Kauf des Berechtigungsaufklebers und sind ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Bei den Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 4 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (3) Die Gebühren nach § 23 Absatz 1 werden zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderungen folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Absatz 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 2 und § 9 Absätze 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält oder nicht in dafür vorgesehene Behälter oder Container einbringt.

2. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 3. entgegen § 9 Absatz 5 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände oder solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
 4. entgegen § 15 Absätze 1 bis 3 Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie über jede diesbezügliche Veränderung,
 5. entgegen § 15 Absatz 4 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 6. als Verpflichteter entgegen § 11 Absätze 2 bis 5, auch in Verbindung mit §12 Absätze 3 und 4, Abfallbehälter, Abfallsäcke, gelbe Säcke (Verkaufsverpackungen) oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

§ 26 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 16. Mai 1995, zuletzt geändert am 16. Juli 1996, außer Kraft.

Änderungen:

- § 8 Abs. 4 bis 9, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 23 Abs. 1 und Abs. 7, § 25 Abs. 1 Ziffer 1. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 1998
- § 23 Abs. 1, Abs. 3 und § 24. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 1999
- § 23 Abs. 1 bis 3. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2000
- § 22 Abs. 2 Satz 1; § 23 Abs. 1 bis 6; § 24 Abs. 1 Satz 1. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2002
- § 3 Abs. 1; § 5; § 6 Abs. 2, 3; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 2, 4, 5, 7; § 9 Abs. 2; § 11 Abs. 1; § 12 Abs.1, 6; § 14 Abs.1; § 23 Abs. 5 bis 7; § 25 Abs. 1, 2, 3; Abfall-Liste A Abs. 1, 2, 5; Abfall-Liste B Abs. 1. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2003
- § 23 Abs. 1. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2005
- § 12 Abs. 1, 2, 6; § 23 Abs. 5. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2006
- § 23 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7. **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2009
- § 5; § 8 Abs. 3; § 11 Abs. 2; § 14 Abs. 3; § 23 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Ziffer 6. **In - Kraft - Treten:** 1. April 2010
- § 23 Abs.1 **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2013
- § 23 Abs.1 **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2018
- § 14 Abs. 4 und § 23 Abs. 1, Abs. 2 **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2021
- § 23 Abs. 1 **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2022
- § 23 Abs. 1 **In - Kraft - Treten:** 1. Januar 2024

Ausschlussliste

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Stoffen, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a BseuchG behandelt werden müssen.
2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres auffallenden Gehaltes an toxischen, langlebigen, organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist.
3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 Prozent Wassergehalt aufweise, wie zum Beispiel Klärschlämme und sonstige Schlämme oder Biomüll aus Gaststätten und Großküchen, der keine ausreichende Konditionierung oder Entwässerung zur Erreichung der Anforderungen an die Stichfestigkeit und den Wassergehalt unterzogen wurden. Ab 1. Juni 1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v.H. Wassergehalt zur Ablagerung generell ausgeschlossen.
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden; aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

Abfall - Liste A

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (§ 2 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung)

Bioabfall (Biomüll) ist die Gesamtheit aller organischen kompostierfähigen Küchen- und Gartenabfälle, wie z.B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, wie Schalen, Blätter, Kerngehäuse; Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, saugfähiges Papier, wie Filtertüten, Papiertüten, Papiertücher und soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbindung in der Biotonne erforderlich Zeitungspapier, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmelter, wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste; ebenso Rasenschnitt, Laub, kleine Äste (Durchmesser maximal fünf Zentimeter, Länge maximal eineinhalb Meter) sowie Kräuter und Blumen gehören dazu.

Altstoffe (Wertstoffe), dies sind Abfälle, die vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können (zum Beispiel Glas, Pappe, Papier, unbehandeltes Holz, behandeltes Holz, Metalle, Textilien, Styropor und Kunststoffe) und Wertstoffverbunde wie Elektronikschrott,

Restmüll, dies sind von verwertbaren Abfällen (Biomüll und Altstoffe) und Problemstoffen entfrachtete, stofflich nicht verwertbare Restabfälle ohne erkennbar verwertbare Anteile, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäude- renovierungen (z.B. Fenster, Türen, Parkettboden) und Haushaltsauflösungen. Weiter von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Öltanks und Öfen, Metallschrott, metallische Kraftfahrzeugteile, Reifen, schadstoffhaltige Gegenstände, Elektronikschrott und Kühlgeräte. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (3) Grünabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen und einen Durchmesser von fünf Zentimeter sowie eine Länge von eineinhalb Meter nicht überschreiten.
- (4) Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle. Sie können aus Biomüll, Altstoffen und Restmüll bestehen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen wie Biomüll, Altstoffe und Restmüll nach Absatz 1, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das

europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB 1. IS.3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle. (§ 2 Ziffer 1 Gewerbeabfallverordnung)
- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, hierzu zählen auch umweltrelevante Stoffe, wie FCKW aus Haushaltskühlgeräten.
- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Baurestmassen sind:
1. mineralischer Straßenaufbruch (ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist),
 2. bitumenhaltiger Straßenaufbruch (für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminöse, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält),
 3. unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial (entsteht bei Abbruch oder Instandsetzung von Gebäuden und Bauwerken, auf die keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in relevantem Maße eingewirkt haben),
 4. gering verunreinigtes mineralisches Abbruchmaterial (verunreinigt ist Abbruchmaterial dann, wenn auf Grund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind),
 5. gemischte Baustellenwertstoffe mit überwiegend mineralischem Bestandteil (Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör mit überwiegender Beimischung von mineralischen Bestandteilen).
- (9) Nicht verwertbarer Bauabbruch sind Stoffe aus Abbrüchen, die nicht von der Definition des Absatzes 8 erfasst werden und deshalb als Abfall zu entsorgen sind. Die Regelungen des § 5 bleiben unberührt.
- (10) Elektronikschrott sind elektrische, elektronische oder elektronische Bauteile enthaltende Geräte wie zum Beispiel:
- a) Geräte der individuellen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner und Uhren,
 - b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Wäschetrockner,
 - c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,

- d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.

Abfall - Liste B

Getrenntes Einsammeln von Biomüll, Altstoffen (Wertstoffen) und Restmüll

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Absätze 1 und 2) haben in den zugelassenen Behältern getrennt bereitzustellen:
 1. Biomüll nach der Maßgabe von Abfall - Liste A in der braunen Biotonne.
 2. Restmüll nach Abfall - Liste A in der grauen Restmülltonne oder im Restmüll - Großbehälter oder im Restmüllsack nach § 12 Absatz 5.
 3. Papier (Papier/Pappe/Kartonagen unverschmutzt) in der Papiertonne oder im Papier-Großbehälter.

- (2) Altstoffe (Wertstoffe) nach Maßgabe von Abfall - Liste A sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zu den Wertstoffhöfen zu bringen oder in den gelben Säcken zu sammeln. Die Regelung über die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 12) sowie den Ausschluss von Stoffen, die einer privaten Rücknahmepflicht unterliegen (Ausschlussliste) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Gewerbeabfälle nach Abfall - Liste A, sofern sie nicht der Abfuhr durch die Stadt Singen unterliegen, Erdaushub nach Abfall - Liste A, Baurestmassen nach Abfall - Liste A und nicht verwertbarer Bauabbruch nach Abfall - Liste A sind nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und der Benutzungsordnung durch Selbstanlieferer oder durch Beauftragte getrennt bei den dafür bestimmten Anlagen des Landkreises anzuliefern.